

Aktenzeichen: 7 AZR 688/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

I. Arbeitsgericht München

II. Landesarbeitsgericht
München

Beschluß vom 24. Februar 1982

Az. 7 AZR 688/79

Urteil vom 14. Dezember 1978

Az. 19 Ca 203/78 G

Urteil vom 8. Mai 1979

Az. 4 Sa 183/79

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Streitwertrevision

Gesetz:

ArbGG 1953 § 72 Abs. 1 Satz 4; ArbGG 1979 § 121 Abs. 3 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Streitwertrevision bei mehreren Nichtzahlungsansprüchen (Kündigungsschutzklage und Klage auf vorläufige Weiterbeschäftigung)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 688/79

4 Sa 183/79 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Februar 1982 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 8. Mai 1979 - 4 Sa 183/79 - wird als unzulässig verworfen.

Die Anschließung ist wirkungslos.

Von den Kosten der Revision und der Anschlußrevision trägt die Beklagte 2/3, der Kläger 1/3.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war seit dem 1. Januar 1971 bei der Beklagten als Vertreter beschäftigt. Mit Schreiben vom 7. Juni 1978, das dem Kläger am 8. Juni 1978 zuging, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1978.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der Kläger hält die Kündigung für unwirksam und hat daher beantragt festzustellen, daß die Kündigung der Beklagten vom 7. Juni 1978 rechtsunwirksam ist und das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht auflöst, und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger zu unveränderten Arbeitsbedingungen auch über den 30. September 1978 hinaus weiter zu beschäftigen. Demgegenüber hat die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Feststellungsklage stattgegeben, jedoch den Leistungsantrag abgewiesen und gemäß § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG den Streitwert insgesamt auf 9.000,-- DM (= 3 Monatsgehälter) festgesetzt, d.h. den Leistungsantrag neben dem Feststellungsantrag nicht streitwerterhöhend berücksichtigt. Die Kosten des Rechtsstreits hat das Arbeitsgericht gegeneinander aufgehoben.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung beider Parteien hin unter Zurückweisung des hilfsweisen Auflösungsantrages der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts bestätigt, hat lediglich bei unverändertem Gesamtstreitwert im Hinblick auf die überwiegende Bedeutung des Feststellungsantrages die Kosten im Verhältnis 1/3 (Kläger) zu 2/3 (Beklagte) neu verteilt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren ursprünglichen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision und verfolgt im Wege der (unselbständigen) Anschlußrevision den Leistungsantrag weiter.

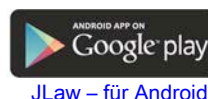
II. Die Revision ist nicht statthaft. Ihre Statthaftigkeit könnte sich nur aus § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953 ergeben, der für den vorliegenden Fall noch anwendbar ist (§ 121 Abs. 3 Satz 1 ArbGG 1979). Jedoch übersteigt der Wert des Streitgegenstandes, der im Wege der Revision beim Bundesarbeitsgericht anhängig geworden ist, nicht wie erforderlich den Wert von 6.000,-- DM.

1. Der Wortlaut des § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953 könnte es zwar nahelegen, daß es bei Nichtzahlungsansprüchen stets nur auf den gesamten vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Streitwert ankommt und nicht auf den Wert des Beschwerde-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gegenstandes (dieser hat gemäß § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG 1953 Bedeutung bei Zahlungsansprüchen).

Diese Privilegierung ist weder erforderlich noch sinnvoll, wenn mehrere eindeutig verschiedenartige Nichtzahlungsansprüche in objektiver Klagehäufung in einem Prozeß anhängig gemacht werden, die Streitwerte für die einzelnen Ansprüche entweder gesondert festgesetzt sind oder bei einheitlicher Streitwertfestsetzung jedenfalls ausdrücklich als Rechnungsposten erscheinen und die ganz oder teilweise beschwerten Parteien das Urteil des Landesarbeitsgerichts nur hinsichtlich einzelner Streitgegenstände angreifen können und wollen. Dann können die Parteien jedenfalls dann, wenn sich der Streitwert der Berufungsinstanz nicht geändert hat, schon bei der Verkündung des landesarbeitsgerichtlichen Urteils erkennen, ob der Anteil am Streitwert für die Nichtzahlungsansprüche, die weiterverfolgt oder bekämpft werden sollen, die Revisionssumme von mehr als 6.000,-- DM erreicht. Sinn und Zweck des § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953 gebieten es deshalb, bei einer objektiven Klagehäufung dann, wenn sich der Streitwert für die einzelnen Ansprüche, wie im Streitfall, eindeutig auf die mehreren Ansprüche aufgliedern läßt, diese Bestimmung mit der Einschränkung anzuwenden, daß für die Revisionsfähigkeit nicht der für alle Nichtzahlungsansprüche insgesamt festgesetzte, sondern der Wert der in die Revisionsinstanz gelangten Ansprüche maßgeblich ist. Soweit sie beim Bundesarbeitsgericht anhängig geworden sind, kommt ihnen allerdings die Privilegierung des § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953 zugute, d.h. es ist insoweit auf den Streitwert und nicht auf den Beschwerdewert abzustellen (BAG 25, 18 [19 ff.] = AP Nr. 23 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision mit zust. Anm. Buchner; vgl. auch BAG AP Nr. 29 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision und AP Nr. 32 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 26. Januar 1973 (BAG 25, 18 = AP Nr. 23 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision) überdies ausgeführt, daß nur eine derartige Auslegung des § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953 einer praktischen Gerechtigkeitsüberlegung gerecht werde. Wenn z.B. in einem Prozeß mit einer weit über 6.000,-- DM zu bewertenden Feststellungsklage



- 4 -

und einem Auskunftsanspruch mit einem geringen Streitwert lediglich der Auskunftsanspruch in der Revisionsinstanz anhängig gemacht wird, fehlen Vernunfts- oder Gerechtigkeitsgründe, die es rechtfertigen könnten, die nicht angegriffene Entscheidung über den Feststellungsantrag gewissermaßen als Aufhänger dafür zu benutzen, um den Auskunftsanspruch allein in der Revisionsinstanz weiterzuverfolgen.

Schließlich hat das Bundesarbeitsgericht in der zitierten Entscheidung zutreffend darauf abgestellt, daß der Gesamtstreitwert u.U. aufgegliedert werden kann und muß und daß § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG 1953 der hier vertretenen Auffassung nicht entgegensteht, daß dieser Vorschrift vielmehr zu entnehmen sei, daß die Zulassung der Revision wirksam eingeschränkt werden solle, wenn und soweit wegen der Art der Ansprüche der Beschwerdewert ohne Schwierigkeiten ermittelt werden kann (im Ergebnis und Begründung bestätigt durch BAG AP Nrn. 29 und 32 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

2. In der Berufungsinstanz waren anhängig der Antrag des Klägers auf Feststellung der Sozialwidrigkeit der Kündigung und dessen Antrag auf Weiterbeschäftigung. Der zutreffend nicht selbständig bewertete Hilfsantrag der Beklagten auf Auflösung, dem nicht stattgegeben worden ist, ist hierbei unbeachtlich. Davon ist durch das Rechtsmittel der Beklagten lediglich der Streit über die Wirksamkeit der Kündigung in die Revisionsinstanz gelangt.

Das Landesarbeitsgericht hat, wie seine Ausführungen zum Verhältnis des Wertes der Feststellungsklage zu dem Wert des Leistungsantrages unter Ziff. 5 der Urteilsgründe in Verbindung mit der Kostenentscheidung klar zeigen, die Feststellungsklage mit 6.000,-- DM bewertet, d.h. zwei Dritteln des unverändert gebliebenen Gesamtstreitwertes von 9.000,-- DM.

An diese Streitwertaufteilung, die vom Landesarbeitsgericht neu vorgenommen worden ist, ist gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG das Bundesarbeitsgericht gebunden, da sie jedenfalls nicht offenkundig und auf den ersten Blick erkennbar falsch ist (vgl. BAG 1, 8 [9, 10] = AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953; BAG 8, 52 [62] = AP Nr. 1 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[zu 4 der Gründe]; BAG 21, 22 [25 bis 29] = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu I der Gründe]; BAG AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu c der Gründe]). Es könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob das Landesarbeitsgericht überhaupt berechtigt war, den Streitwert neu und anders als das Arbeitsgericht aufzuteilen. Diese Frage kann indes auf sich beruhen, da das Arbeitsgericht die Feststellungsklage ohnehin nur mit der Hälfte des Gesamtstreitwertes bewertet hat, die Bewertung des Arbeitsgerichts also ebenfalls nicht zur Zulässigkeit der Revision führen würde.

Soweit die Revision nunmehr vorbringt, die Vorinstanzen seien von einem Monatsverdienst von 3.000,-- DM brutto ausgegangen, obgleich die monatliche Vergütung des Klägers unstreitig 3.300,-- DM betragen habe, vermag dies die Statthaftigkeit der Revision nicht zu begründen. Im arbeitsgerichtlichen Urteil ist im unstreitigen Tatbestand die Feststellung enthalten, daß der Kläger als Außendienstmitarbeiter mit einer monatlichen Vergütung von ca. 3.000,-- DM brutto beschäftigt gewesen ist. Bei der Festsetzung des Streitwertes ist das Arbeitsgericht von einer monatlichen Vergütung des Klägers in Höhe von 3.000,-- DM brutto ausgegangen. Das Landesarbeitsgericht hat ebenfalls im unstreitigen Teil des Tatbestandes festgestellt, daß der Kläger zuletzt ein Monatseinkommen von etwa 3.000,-- DM erzielt hat. An diese Tatsachenfeststellungen ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, so daß die vorgenommene Streitwertfestsetzung auf 9.000,-- DM jedenfalls nicht offenkundig fehlerhaft ist.

Eine offenkundige Fehlerhaftigkeit der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Streitwertaufteilung ergibt sich auch nicht daraus, daß ohne den Weiterbeschäftigungsantrag die Feststellungsklage allein wohl ebenfalls mit 9.000,-- DM bewertet worden wäre und die Revision dann zulässig gewesen wäre. Denn das Arbeitsgericht hat in Anlehnung an BAG AP Nr. 17 zu § 12 ArbGG 1953 den Gesamtstreitwert für Feststellungsklage und Weiterbeschäftigungsklage auf 9.000,-- DM (= 3 Monatsgehälter) festgesetzt, d.h. die Weiterbeschäftigungsklage nicht streitwerterhöhend berücksichtigt. Dies ist ebenfalls



nicht offenkundig fehlerhaft (vgl. Rohlfing/Rewolle/Bader, ArbGG [Stand Dezember 1981], § 61 Anm. 4 a m.w.Nachw.), und das Bundesarbeitsgericht ist hieran gebunden. Damit aber kann sich die Bewertung der beiden getrennten Streitgegenstände nur innerhalb des Gesamtrahmens von 9.000,-- DM vollziehen, und das Landesarbeitsgericht hat eine vertretbare und nachvollziehbare Aufteilung vorgenommen (vgl. entsprechend BAG 31, 338 = AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision und BAG 8, 350 = AP Nr. 7 zu § 12 ArbGG 1953 für das Zusammentreffen von Feststellungsklage und Auflösungsantrag).

Schließlich ist die vorgenommene Streitwertfestsetzung auch für den Rechtsmittelstreitwert von Bedeutung (BAG 29, 217 = AP Nr. 22 zu § 12 ArbGG 1953 und BAG 29, 265 = AP Nr. 23 zu § 12 ArbGG 1953).

3. Die Anschlußrevision verliert mit der Verwerfung der Revision als unzulässig ihre Wirkung (§ 556 Abs. 2 Satz 3, § 522 Abs. 1 ZPO), da es sich lediglich um eine unselbständige Anschlußrevision handelt. Die Anschlußrevision ist nicht innerhalb der Frist des § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG eingelegt worden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich entsprechend der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Streitwertaufteilung aus § 97 Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Kosten der Anschlußrevision trägt der Anschlußrevisionskläger, da die Revision von Anfang an unzulässig war (vgl. RGZ 95, 121 [122]; BGHZ 4, 229 [240]; Wieczorek/Rössler, ZPO, 2. Aufl., § 521 Anm. D; Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 522 Anm 1b m.w.Nachw.; Zöllner/Schneider, ZPO, 12. Aufl., § 521 Anm. XI 1).

Roepner

Dr. Steckhan

Dr. Becker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

